

Meldungen

Menschenrechtskommissar: Kontrolldefizite bei deutschen Geheimdiensten und allgemei- ne Empfehlungen

(SL) Der Menschenrechtskommissar des Europarates (CHR), Nils Muižnieks, legte am 1. Oktober 2015 den Bericht seines Deutschlandbesuchs im April und Mai dieses Jahres vor. Die 47 Mitgliedsstaaten des Europarates werden in regelmäßigen Abständen vom jeweiligen Kommissar aufgesucht. In den Gesprächen mit Vertretern von Regierung, Parlament und Verwaltung, der Monitoring-Institutionen und der Zivilgesellschaft geht es um aktuelle Probleme des menschenrechtlichen Schutzes im jeweiligen Land. Der diesjährige Bericht behandelt neben Fragen des institutionellen Menschenrechtsschutzes, des Rassismus und der besonderen Schutzansprüche von Migrant/innen auch einen Abschnitt zur Aufsicht der Geheimdienste.

Der Bericht spricht angesichts der Snowden-Enthüllungen von einer „*umfassenden Missachtung der Rechtsstaatlichkeit*“ insbesondere auch durch deutsche Geheimdienste, die besonders eng mit der NSA und anderen amerikanischen Behörden kooperiert haben (Rn. 53). Daher seien Änderungen an den gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der Geheimdienste sowie eine strukturelle Reform der Aufsichts- und Kontrollmechanismen notwendig. Allen voran wird die personelle, technische wie fachliche Ausstattung des Parlamentarischen Kon-

trollgremiums und der G10-Kommission als völlig unzureichend eingeschätzt (Rn. 58), zumal letztere für immer mehr Aufgaben zuständig ist. Charakteristisch für das Kontrolldefizit sei etwa die Tatsache, „*dass die G10-Kommission und ihre Mitarbeiter nicht ausreichend gerüstet sind, die G10-Daten zu lesen und zu analysieren*“ (Rn. 60) – die Kommission damit ihrer zentralen Kontrollaufgabe nicht nachkommen kann. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, „*die Erhöhung des Haushalts der Nachrichtendienste mit einer entsprechenden Erhöhung des Haushalts der Aufsichtsgremien zu verbinden*.“ (Rn. 73)

Darüber hinaus bemängelt der Bericht, dass es eine starke Fragmentierung der geheimdienstlichen Kontrolle in Deutschland gebe, die zur Konkurrenz zwischen den einzelnen Kontrollgremien führt. Zudem entscheide die zu kontrollierende Bundesregierung weitgehend selbst, welche Geheimdienstaktivitäten unter welches Kontrollregime (PKGr, G10, Datenschutzaufsicht) fällt (Rn. 62). Hier verweist der Bericht besonders auf die umstrittene Auslandsüberwachung des BND, die der Kontrolle der G10-Kommission entzogen ist, weil die Bundesregierung den Anwendungsbereich von Artikel 10 GG handstreichartig auf das Inland beschränkt hat und die Überwachung ausländischer Kommunikationsvorgänge durch den BND als „*Ausleitung von Routineverkehren*“ deklariert, der derzeit ohne jegliche gesetzli-

che Einschränkung stattfindet.¹ Der Bericht fordert dafür eine klare Regelung, die den menschenrechtlichen Schutz nach Artikel 8 Europäischer Menschenrechtskonvention gewährleistet (Rn. 75). Doch auch die reguläre Kontrolle der sog. strategischen Fernmeldeaufklärung durch den BND weise ein Kontrolldefizit auf, wenn „ca. 2 % der 'G10-Gesuche' von der G10-Kommission abgelehnt, alle anderen genehmigt wurden.“ (ebd.)

Für die anstehende Reform des Geheimdienstrechts fordert der Kommissar zudem einen vollen Zugang der Aufsichtsgremien zu allen für ihr Mandat wichtigen Informationen und Unterlagen bei den Diensten. Die Kontrollgremien sollten mit Ermittlungsbefugnissen und Instrumenten ausgestattet werden, die diesen Zugang gewährleisten können (Rn. 74). Schließlich wird eine Ausweitung des Kontrollmandats gefordert, um die „Einhaltung der Menschenrechte im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsdiensten zu überprüfen, einschließlich der Zusammenarbeit in Form eines Informationsaustausches, gemeinsamer Operationen und der Bereitstellung von Ausrüstung und Training ...“ (Rn. 76) Diese Aktivitäten deutscher Geheimdienste sind bisher faktisch jeder demokratischen Kontrolle entzogen.

Dass Deutschland von anderen europäischen Staaten in Sachen Geheimdienstkontrolle einiges lernen kann, zeigte bereits ein im Juni 2015 vom Kommissar vorgelegtes Themenpapier zu den nationalen Kontrollmechanismen der Geheimdienste in den Mitgliedsstaaten des Europarates. Diese Untersuchung war nach den Enthüllungen Edward Snowden veranlasst worden. Sie konzentriert

1 Vgl. dazu die Beiträge von Huber und Lüders in vorgänge 206/207.

sich ausschließlich auf die Kontrolle geheimdienstlicher Überwachungsbefugnisse, d.h. die Kontrolle der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen.

Der Report stellt zunächst die sich aus internationalen Verträgen ergebenden **Verpflichtungen** (*hard law*) sowie die von verschiedenen Seiten erarbeiteten **Empfehlungen und Resolutionen** (*soft law*) bezüglich der Genehmigung und Kontrolle geheimdienstlicher Überwachungsmaßnahmen vor. Als verbindliche Rechtsgrundlagen zieht er u.a. die Europäische Menschenrechtscharta (Artikel 8 und 13) sowie die sich darauf beziehende Rechtsprechung der Europäischen Gerichte heran, an die die Mitgliedsstaaten des Europarats gebunden sind. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Unabhängigkeit, an Ausstattung und Befugnisse der Kontrollgremien, an individuelle Rechtsschutz- und Beschwerdemechanismen. Unter den internationalen Sonderberichten, Resolutionen und Empfehlungen der UN, des Europarats und der EU verweist der Report besonders auf die Ergebnisse der Venedig-Kommission des Europarates, die 1998 und 2007 umfassende Vergleiche verschiedener Kontrollmodelle vorlegte (s.S. 35f.).

Den jeweiligen Stärken und Schwächen der verschiedenen nationalen Kontroll- und Aufsichtsmechanismen widmet sich auch der Hauptteil des CHR-Reports (Kapitel 4). In Bezug auf die parlamentarischen Kontrollgremien (wie dem PKGr in Deutschland) stellt der Bericht u.a. fest, „that most are not in a position to undertake regular, detailed oversight of operational activities including the collection, exchange and use of personal data. Such monitoring is increasingly undertaken by non-parliamentary independent oversight

bodies.“ (S. 42f.) Eine effektive Kontrolle sei zeitaufwändig, hoch spezialisiert und personalintensiv – und deshalb allein mit parlamentarischen Mitteln nicht zu gewährleisten. Gegen die parlamentarische Kontrolle sprächen zudem die mangelnde technische wie operative Expertise der meisten Parlamentarier/innen, deren oft begrenzte Amtszeit (wodurch sie wenig Erfahrungen aufbauen können) sowie die Gefahr der Politisierung der Aufsicht (s.S. 46).

Bei der externen, durch **Expertengremien** ausgeübten Geheimdienstkontrolle hebt der Bericht die *power* des Belgischen Aufsichtskomitees hervor, das über eigenes Ermittlungspersonal und über polizeiliche Befugnisse verfügt. In den Niederlanden und Norwegen haben die Kontrolleure zudem direkten Zugriff auf Dateien, Datenbanken und Korrespondenz der Dienste (S. 49f.). Unter den *Ombudspersonen* ist der serbische „*Protector of Citizens*“ erwähnenswert, der über die Bearbeitung individueller Beschwerden hinaus proaktiv tätig werden darf, auf Eigeninitiative hin Geheimdienstaktivitäten untersucht und die gerichtliche Überprüfung von Überwachungsgesetzen veranlassen kann.

Auch die *gerichtliche Genehmigung bzw. Kontrolle* von Überwachungsmaßnahmen weist dem Bericht zufolge mehrere Defizite auf: Für die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen sei die technische wie organisatorische Expertise der Richter/innen ebenso entscheidend wie in anderen Kontrollgremien. Zudem ließe sich bei der gerichtlichen Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen eine Tendenz zu „*rubber-stamping decisions*“ ausmachen, bei denen die Anträge der Geheimdienste nicht ernsthaft geprüft, sondern fast automatisch genehmigt werden. Das liege nicht zuletzt daran,

dass Richter (im Gegensatz zu anderen Kontrolleuren) für die Folgen ihrer Entscheidung nicht zur Verantwortung gezogen werden. So wichtig dieser Grundsatz für eine unabhängige Justiz sei, so kontraproduktiv ist er für ein externes Kontrollgremium. „*By contrast, a minister or quasi-judicial authorising body can more easily be held to account in parliament or by an independent oversight body for the decision it makes and this possibility may have a salutary effect on decision making ...*“ (S. 56)

Aus seinen Untersuchungen leitet der Bericht des Menschenrechtskommissars 25 konkrete **Forderungen bzw. Empfehlungen** ab, wie die Wirksamkeit der Geheimdienstkontrolle verbessert werden könne (S. 11 ff.). Davon seien hier nur auszugsweise genannt:

- volle Kontrolle der internationalen Zusammenarbeit, Kooperationen und Datentransfers zwischen den Diensten (Nr. 5)
- Vorab-Prüfung und Genehmigung jeder geheimen Datenerfassung, auch bei ungezielter Massenüberwachung und auch dann, wenn es sich „nur“ um Metadaten der Kommunikation handelt (Nr. 6)
- Ausweitung der Kontrolle auf alle Informationen, die sich im Besitz der Dienste befinden – auch wenn sie von ausländischen Stellen empfangen wurden (Nr. 14/16)
- Aufsichtsorgane sollten rechtsverbindliche Anordnungen gegenüber den Diensten erlassen, laufende Überwachungsmaßnahmen beenden bzw. Überwachungsgenehmigungen widerrufen können (Nr. 11).

Wie wenig die Bundesregierung indes geneigt ist, solchen Forderungen nachzukommen, zeigen ihre mittlerweile veröffentlichten Antworten auf den Deutschland-Bericht des Kommissars.

Nils Muižnieks: Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats nach seinem Besuch in Deutschland, am 24. April und vom 4. bis 8. Mai 2015 – CommDH(2015)20 vom 1.10.2015

Democratic and effective oversight of national security services. Issue paper 2015/2 published by the Council of Europe Commissioner for Human Rights, 5th June 2015 (deutsche Zusammenfassung erschienen als: Demokratische und wirksame Aufsicht über die nationalen Sicherheitsdienste. Themenpapier)

Alle Berichte sind abrufbar unter <https://wcd.coe.int/rsi/common/index.jsp>.

Verfassungsbeschwerden gegen Konkordatslehrstühle vorerst gescheitert

(SL) Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 6. Oktober 2015 zwei Beschwerden gegen die Verfassungsmäßigkeit der bayerischen Konkordatslehrstühle nicht zur Entscheidung angenommen, wie der Prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt Rainer Roth aus Nürnberg mitteilte (1 BvR 1903/12 und 1 BvR 406/13). Nach Auffassung der Kammer sind beide Beschwerden unzulässig. Eine Begründung lieferte das Gericht nicht, die Entscheidung der Kammer ist unanfechtbar.

Bei den sogenannten Konkordatslehrstühlen geht es um das Recht der Katholischen Kirche, bei der Besetzung einzelner Lehrstühle an öffentlichen Hochschulen mitzubestimmen. In Bayern betrifft das insgesamt 21 Lehrstühle, davon sieben für Pädagogik, drei für Politikwissenschaften, vier für Soziologie und sieben für Philosophie. Vor dem BVerfG geklagt hatten zwei Bewerber/innen, die sich auf einen Lehrstuhl für Praktische

Philosophie an der Hochschule in Erlangen beworben und nicht die geforderten Konfessionsnachweise erbracht hatten. Nach Ansicht der Beschwerdeführer verstößt das Vetorecht katholischer Bischöfe bei der Besetzung dieser Lehrstühle gegen Art. 33 (3) Grundgesetz, der die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis vorsieht.

Das kirchliche Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung der Konkordatslehrstühle geht auf das Konkordat zwischen Papst Pius XI. und dem Land Bayern vom 29.3.1924 bzw. den bayerischen Staatskirchenvertrag mit dem Heiligen Stuhl vom 21.10.1974 zurück. Dieser Vertrag legt in Art. 3 § 5 in Verbindung mit Art. 3 § 2 fest, dass die Kirche Bewerber/innen für diese Lehrstühle auf ihren „katholisch-kirchlichen Standpunkt“ überprüfen darf. Faktisch sind die betreffenden Lehrstühle damit für katholische Bewerber/innen reserviert.

Nach der Einreichung der Verfassungsbeschwerden hatte die bayerische Bischofskonferenz zwischenzeitlich erklärt, dass sie in Zukunft auf die Ausübung ihres Vetorechts bei der Besetzung dieser Lehrstühle verzichten wolle. Konkrete Schritte zur Umsetzung dieses Beschlusses, die zwischen Bayern und dem Vatikan auszuhandeln wären, sind jedoch nicht bekannt.

Pressemitteilung der Kanzlei Roth (Nürnberg) vom Oktober 2015

Chronologie und Verfahrensinformationen unter <http://konkordatslehrstuhllage.de>

Theodor Ebert: Prozess gegen Konkordatslehrstühle am Bundesverfassungsgericht angekommen, HU-Mitteilungen 215/216, S. 19

Sven Lüders: Freiheit der Wissenschaft nur unter der Obhut des Glaubens? HU-Mitteilungen 200, S. 24/25

VG Stuttgart: Keine Rechtsgrundlagen für verdachtsunabhängige Kontrollen der Bundespolizei

(SL) Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat am 22.10.2015 entschieden (1 K 5060/13), dass eine von der Bundespolizei durchgeführte verdachtsunabhängige Kontrolle und die darauf folgende Datenabfrage rechtswidrig waren. Geklagt hatte ein deutscher Staatsbürger afghanischer Herkunft, der im November 2013 im Fernzug von Berlin nach Freiburg gereist und im grenznahen Bereich von der Bundespolizei kontrolliert worden war. Nach seinen Angaben war er der einzige kontrollierte Passagier des Abteils, weshalb er die Polizeikontrolle als Fall von *racial profiling* einschätzte, bei dem er aufgrund seiner ethnischen Besonderheit kontrolliert wurde.

Der strittigen Frage, ob im vorliegenden Fall ein *racial profiling* stattgefunden habe, ging das Gericht in seiner Entscheidung nicht weiter nach. Dennoch verwarf es § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundespolizeigesetz (BPolG) als mögliche Rechtsgrundlagen für die Kontrolle. Nach dieser Vorschrift darf die Bundespolizei verdachtsunabhängige Kontrollen in einem grenznahen Bereich bis zu 30 km Tiefe durchführen, um die unerlaubte Einreise nach Deutschland bzw. grenzbezogene Straftaten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1-4 BPolG) zu unterbinden. Sachlich könne sich die Polizei im vorliegenden Fall nicht auf diese Rechtsgrundlage stützen, so das Gericht, da der Zug von Deutschland ins Ausland unterwegs und eine unerlaubte Einreise damit schlicht unmöglich war.

Grundsätzlich bewertete das Gericht die Vorschrift in § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG als Verstoß gegen das EU-Recht, konkret

gegen Artikel 20 und 21 des Schengener Grenzkodex (VO (EG) Nr. 562/2006). Dieser verbiete den Mitgliedsstaaten nicht nur reguläre Grenzkontrollen (unmittelbar beim Grenzübertritt), sondern auch vergleichbare Kontrollbefugnisse, die die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen entfalten (S. 9). Die Vorschrift sei auch nicht europarechtskonform auslegbar, denn „[i]nsbesondere findet keine Beschränkung der Befugnis hinsichtlich der Intensität und Häufigkeit der Kontrollen statt. Vielmehr kann jede Person im Grenzgebiet jederzeit anlassunabhängig Adressat der polizeilichen Identitätsfeststellung sein ... Die einzige Tatbestandsvoraussetzung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG ist das Antreffen einer Person im Grenzgebiet.“ (S. 10) Prinzipiell, d.h. nach dem Wortlaut des Gesetzes, könnte die Bundespolizei deshalb auf der Grundlage dieser Vorschrift Grenzkontrollen wieder einführen. Dass die Bundespolizei ihre gesetzliche Befugnis nicht ausschöpfe bzw. durch Verwaltungsvorgaben auf stichprobenartige Kontrollen beschränkt, ändere nichts am europarechtswidrigen Charakter der Vorschrift.

Das Gericht stufte darüber hinaus auch die alternative Bestimmung aus § 22 Abs. 1a BPolG (die vergleichbare Kontrollen im Landesinneren erlaubt) als europarechtswidrig ein, da gegen sie die gleichen Einwände gelten würden.

Nach der Entscheidung des VG Stuttgart sind die Vorschriften zu verdachtsunabhängigen Kontrollen der Bundespolizei jedoch nicht obsolet: Sie dürften in den meisten Fällen zwar nicht mehr angewandt werden. „Zur Vermeidung von Missverständnissen weist das Gericht [jedoch] darauf hin, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG auch künftig in Ausnahmesituationen als Ermächtigungsgrundlage für verdachtsunabhängige Personenkontrollen herangezogen

gen werden kann, wenn die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Art. 23 ff. des Schengener Grenzkodex und im Einklang mit dessen Vorgaben vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der betreffenden Binnengrenze einführt.“ (S. 11 f.) Im übrigen ist die Bundespolizei gegen die Entscheidung in Berufung gegangen, die Entscheidung des VG Stuttgart also nicht rechtskräftig.

VG Stuttgart 1 K 5060/13, Urteilsbegründung vom 22.10.2015 sowie Pressemitteilung des Gerichts vom 23.10.2015

Vera Egenberger: Gegenwärtige Entwicklungen bei der gerichtlichen Bearbeitung von ‚racial profiling‘, *vorgänge* 208, S. 123-129.

Sven Adam: „Racial profiling“ bei Befragungen und Identitätsfeststellungen im Gefahrenabwehrrecht des Bundes, *vorgänge* 204, S. 65-70.

Bundestag: Anhörung zur Religionsfreiheit

(SL) Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Bundestags führte am 2. Dezember 2015 eine Anhörung zum Thema „Religionsfreiheit und Demokratieentwicklung“ durch. Als Sachverständige waren geladen: die Journalistin *Khola Maryam Hübsch*, der Politikwissenschaftler *Dr. Andreas Jacobs*, der Soziologe *Prof. Dr. Matthias Koenig*, die Islamwissenschaftlerin *Prof. Dr. Christine Schirrmacher* sowie die Juristin *Dr. Kirsten Wiese* (für die Humanistische Union).

Die Fraktionen verbanden mit der Anhörung sehr verschiedene Interessen, wie sich an ihren **Fragestellungen** zeigt: So interessierte sich die SPD ausschließlich für allgemeine Fragen der Religionsfreiheit, etwa zum Zusammenhang zwi-

schen Religionsfreiheit und Demokratieentwicklung sowie für mögliche Maßnahmen zur Stärkung der Religionsfreiheit bzw. der weltanschaulichen Neutralität des Staates. Die Fragen der CDU dagegen richteten sich ausschließlich an „den Islam“: inwiefern dieser überhaupt demokratiefähig sei, welche Grundkonflikte zwischen islamischem und westlichem Rechtssystemen bestünden und ob ein staatlich geförderter „Euro-Islam“ besser in die Verfassungsordnung zu integrieren wäre. Die Oppositionsfraktionen schließlich erkundigten sich nach konkreten Bedingungen der Religionsfreiheit in Deutschland, etwa zum Zustand der Trennung von Staat und Kirchen, zur Rechtfertigung des kirchlichen Sonderarbeitsrechts oder der Diskriminierung nicht-christlicher Menschen hierzulande.

Andreas Jacobs vom *NATO Defense College* rückte in seiner Stellungnahme die verschrobene Perspektive einiger Fragen der Abgeordneten zurecht, indem er auf die enge **Verbindung von Demokratie und Religionsfreiheit** sowie die eigene Verantwortung 'des Westens' hinwies: „*Wer Demokratie fördert, fördert auch Religionsfreiheit und umgekehrt. Entscheidend ist hierbei die Glaubwürdigkeit des fördernden bzw. einfordernden Akteurs. Die Gewährung und Sicherung von Religionsfreiheit in Deutschland und Europa ist deshalb eine zentrale Grundlage für eine glaubwürdige Forderung von Demokratie und Religionsfreiheit weltweit.*“ (Jacobs, S. 1f.) Die beste Werbung für die Demokratie bestehe deshalb darin, wenn hier lebende Muslime die Vorzüge einer Gesellschaft zu schätzen lernen, die Religionsfreiheit praktiziert.

Wie die Religionsfreiheit und die religiöse Vielfalt staatlicherseits zu gewährleisten sind, darüber gingen die Meinun-

gen jedoch weit auseinander. *Andreas Jacobs* sprach sich für eine **staatliche Neutralität**, aber zugleich aktive Zusammenarbeit mit allen Religionen aus (nach dem Vorbild der „*respektvollen Nicht-Identifikation*“, S. 7). Dieser Position einer kooperativen Neutralität schloss sich *Khola Maryam Hübsch* weitgehend an. „*Die Antwort des säkularen Rechtsstaates auf die Einschränkung der negativen Religionsfreiheit durch staatlichen Verschleierungszwang in religiös-fundamentalistischen Staaten wie Saudi-Arabien und Iran besteht nicht in Verschleierungsverboten, die lediglich die Vorzeichen einer freiheitsfeindlichen Religionspolitik umkehren, sondern in der Garantie der positiven wie negativen Religionsfreiheit bei strikter Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität.*“ (Hübsch, S. 6) Diese Neutralität sieht Hübsch jedoch noch nicht gegeben. Sie verwies auf die unterschiedlichen Maßstäbe, wenn für das Verbot von Kopftüchern oder Burka laizistische Argumente bemüht werden, und der Staat andererseits eine enge Kooperation mit den christlichen Kirchen pflege.

Kirsten Wiese sprach sich demgegenüber für eine strikte Trennung von Staat und Kirche als Garanten staatlicher Neutralität aus. Wie die staatliche Neutralitätsformel einfachgesetzlich zu gewährleisten sei, lasse sich zwar nicht aus der Verfassung selbst ableiten, so Wiese. Zugleich formulierte sie vier Prämissen, an denen sich der **staatliche Umgang mit Religionsgemeinschaften** messen lassen müsse:

1. „*Jede Privilegierung einer Religionsgemeinschaft ist zugleich eine Benachteiligung einer anderen und verletzt damit den Gleichheitsaspekt der Religionsfreiheit.*“ (Wiese, S. 4)

2. Jede staatliche Verquickung mit religiösen Inhalten oder Gemeinschaften

beeinträchtigt die negative Religionsfreiheit derjenigen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören.

3. Positive wie negative Religionsfreiheit werden nicht schrankenlos gewährt, sondern müssen sich in die übrigen Verfassungsvorgaben (insbesondere die konkurrierenden Grundrechte) einfügen.

4. Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1/2 GG) setzt voraus, dass alle staatlichen Vorgaben und Werte politisch auszuhandeln sind. „*Religiöse Glaubenssätze aber sind letztlich unverhandelbar, der Staat darf sich solche Werte demnach nicht zu eigen machen.*“ (ebd.)

Einig waren sich die Sachverständigen mehr oder weniger darin, dass der von der CDU eingebrachte Vorschlag eines staatlich geförderten (quasi gezähmten) Euro-Islams abzulehnen sei. Manche befürworteten zwar die Einrichtung theologischer Lehrstühle an deutschen Universitäten, eine staatliche Einmischung in die Glaubensinhalte komme dennoch nicht in Frage. Oder mit den Worten von *Kirsten Wiese*: „*Dem Staat steht es nicht zu, in den Religionsgemeinschaften zur Emanzipation zu erziehen, insoweit gilt deren Selbstbestimmungsrecht.*“ (Wiese, S. 2)

Verschiedene Auffassungen vertraten die Expert/innen auch zum **Verhältnis von Scharia und Rechtsstaat**: *Hübsch* verwies beispielsweise auf moderne Interpretationen der Scharia, die den jeweiligen Entstehungskontext einer Offenbarung berücksichtigen und sich gegen eine wortwörtliche Auslegung des Koran wenden. In deren Lesart regle die Scharia drei Bereiche (Beziehung des Menschen zu Gott, Fragen der Gerechtigkeit und der menschlichen Verantwortung innerhalb der Gesellschaft) und stehe keineswegs im Widerspruch zu einer

säkularen Gesellschaft. Das zeige auch eine Studie der Universität Teheran, nach der Neuseeland, Luxemburg und die skandinavischen Länder die Prinzipien der Scharia am besten verwirklicht hätten (während Malaysia als bestes islamisches Land nur auf Platz 38 landet).

Dagegen sah *Jacobs* eine unüberbrückbare Differenz zwischen den beiden Rechtsordnungen, die sich besonders in Geschlechterfragen, im Familienrecht, bei der Religionsfreiheit und im Strafrecht auswirke. Zugleich warnte er vor einer Überbewertung der Scharia, denn: „Die von radikalen Islamisten geforderte 'volle Anwendung der Scharia' ist eine Minderheitenposition und entspricht fast nirgendwo der Rechtswirklichkeit.“ (*Jacobs*, S. 10) Und obwohl die Scharia für viele Muslime zum Kernbestand ihres Glaubens gehöre, akzeptieren viele von Ihnen die säkulare Rechtsordnung. Deshalb solle der säkulare Rechtsstaat allen Bestrebungen entgegen treten, „die darauf abzielen, gemeinschaftliche Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften teilweise nach eigenem statt nach säkularem Recht zu regeln ...“ (*Jacobs*, S. 11) Wie sich diese Forderung allerdings mit dem bestehen-

den kirchlichen Sonderarbeitsrecht, den Staatskirchenverträgen und anderen Sonderrechten für die christlichen Kirchen verträgt, sei dahingestellt. Die von *Jacobs* eingeforderte Glaubwürdigkeit und Vorbildwirkung jedenfalls erfüllt die Bundesrepublik kaum.

Das gilt nach *Hübsch* auch für die westliche Außenpolitik. Sie verwies auf die fatale Bündnispolitik der westlichen Staaten im Nahen Osten, die sich aus geostrategischen Gründen ausgerechnet mit jenen Regimen verbündet haben, die „jede Entwicklung zu mehr Demokratie und Pluralismus [innerhalb der Religion wie in der Gesellschaft] im Keim ersticken“ (*Hübsch*, S. 8). Die westliche Außenpolitik habe mehrfach dazu beigetragen, dass fundamentalistische Strömungen im Islam erstarkt sind. Der in der islamischen Welt verbreitete Vorwurf einer westlichen Doppelmoral sei deshalb gut nachvollziehbar.

Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind auf der Bundestags-Webseite abrufbar unter <http://www.bundestag.de/blob/398176/d76b263991fa2e79bf8d0bc0fb962489/stellungnahmen-data.pdf>.